

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 227/95 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 1995****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2862/94 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der
Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung
angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholo-
gischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 3098/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Beitritts von Österreich wird für diesen Markt
bei der Ausfuhr von Spirituosen ab dem 1. Januar 1995
keine Erstattung mehr gewährt. Der im Zeitraum 1994/95
auf Scotch Whisky anwendbare Koeffizient sollte deshalb

gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2825/93 angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2862/94 der
Kommission⁽³⁾ werden die Koeffizienten „0,525“ und
„0,544“ durch die Koeffizienten „0,524“ und „0,543“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Branntweinsteuerjahres, d. h.
ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 26. 11. 1994, S. 20.